

Es erhebt sich nun die Frage: Ist diese Handlungsweise erlaubt? Widerspricht sie nicht einer Entscheidung des S. Officium, das auf eine Anfrage des Erzbischofs von Utina: An Sacerdos catholicus, in locis quibus haeretici proprios non habent ministros, possit comitari cadaver haeretici a domo ad coemeterium, etsi cadaver in Ecclesiam non deferatur, neque campanae pulsantur? mit Negative geantwortet hat? (Am 26. August 1885, A. S. S. XVIII, 343 f.)

Aber in dieser Entscheidung handelt es sich doch wohl um etwas anderes. Einmal ist hier der katholische Geistliche gleichsam als Ersatz, als Stellvertreter des nichtkatholischen Religionsdieners gedacht. Und dann wirkt er hier mit als Priester, sein Charakter als Priester ist in den Vordergrund gestellt. Beides ist in unserer Lösung nicht der Fall.

Diese Lösung scheint mir auch eine praktische Anwendung des can. 1350, § 1 (Ordinarii locorum et parochi acatholicos, in suis dioecesisibus et paroeciis degentes, commendatos sibi in Domino habeant) in der Frage der Bestattung zu sein.

Vermeersch-Creusen, Epitome juris can., 2. Aufl., II, 394 sieht in diesem Canon nur einen Hinweis, sich um die Konversion der Andersgläubigen zu bemühen; ich meine, der Canon besagt mehr.

Wo Weitherzigkeit erlaubt ist, ist sie auch geboten und trägt mehr zur Gewinnung der Andersgläubigen und zur Steigerung der Liebe der Katholiken zu ihrer Kirche und zur Bewahrung vor Sünden bei als Engherzigkeit.

Rom (S. Maria dell' Anima).

Dr Bernhard Schwentner.

VII. (Jurisdiktionsfragen.) 1. Der Priester Andreas ist unterm 4. August zum ordentlichen Beichtvater einer Schwesterniederlassung bestellt worden, und zwar ad triennium. Er tritt die Funktion aber erst am 1. September an, da sein Vorgänger erklärt, bis zu diesem Tage sei er noch bevollmächtigt. Nach Ablauf des Trienniums ist nun Andreas im Zweifel, ob seine Vollmachten ablaufen drei Jahre nach Ausstellung seines Ernennungsdekretes oder nach dem wirklichen Antritt der Funktion. Ein Priester, den er zu Räte zieht, erklärt, selbstverständlich dauere seine Vollmacht bis zum Ablauf der drei Jahre, gerechnet vom Tage des Antrittes der Funktion; man gebe vorsichtigerweise immer einige Zeit vor dem Ablaufe der Vollmacht des alten Beichtvaters um einen neuen ein, so daß das Datum der neuen Ernennung immer ein früheres sei als das des Ablaufes der alten Vollmacht; das Ordinariat wolle aber weder den alten Beichtvater schon mit dem Tage der Ausstellung des neuen Dekretes absetzen noch auch den neuen, der nun eben einige Zeit noch bis zu seinem Amtsantritt sich gedulden müsse, eines Teiles seines Trienniums im voraus schon berauben. Andere aber sagen ihm: Du bist Beichtvater ein Triennium von dem Tage an, da dein Dekret lautet und damit basta; mit dem gleichen Tage erlischt dann auch deine Vollmacht. Wenn du nicht an dem richtigen Tage deine Funktion antrittst, ist es deine eigene Schuld, wenn du kein volles Trien-

nium Beichtvater sein kannst. Welche Ansicht ist nun als die zutreffende anzusehen?

Es handelt sich hier um die Frage, ob das Datum der Ausstellung einer Jurisdiktionsurkunde auch immer zugleich den Beginn der Jurisdiktion bedeute, sofern im Text selber kein anderer Tag dafür angegeben ist. Daß die Jurisdiktionsurkunde zunächst secundum tenorem verborum auszulegen ist, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso sicher ist, daß in der Regel der Tag der Ausstellung zugleich den Tag des Beginnes bezeichne, wofern in der Urkunde selbst kein besonderer Tag angegeben ist. Es liegt diese Auslassung im Interesse der Kürze, wenn auch nicht immer der Klarheit. Immerhin läßt sie sich durch den Grundsatz rechtfertigen: ne bis in idem. Würden wir also hier die Urkunde secundum tenorem verborum auslegen müssen, so hätten diejenigen recht, welche behaupten, die erteilte Jurisdiktion dauere nur bis zum 4. August des abgelaufenen Trienniums.

Die Auslegung secundum tenorem verborum aber kann nur so lange festgehalten werden, solange nicht Umstände in Betracht kommen, die der Text nicht berücksichtigt hat, die er aber hätte berücksichtigen müssen.

Tritt dieser Fall ein, so heißt es die mens legislatoris zur Auslegung herbeizuziehen. Hier haben wir einen solchen Fall. Er lag bereits eine Jurisdiktion vor, die für dieselbe Schwesternniederlassung galt und die vom selben Amte dem Vorgänger des Andreas erteilt wurde und die bis zum 1. September reichte. Dieses Dokument konnte die kirchliche Behörde nicht unbeachtet lassen. Nichts läßt nun darauf schließen, daß die kirchliche Behörde dem früheren Beichtvater die Jurisdiktion vor Ablauf seiner Periode entziehen oder das Triennium des Nachfolgers kürzen wollte. Noch weniger läßt sich vermuten, daß sie für die Zeit vom 4. bis 31. August für die Schwestern zwei Beichtväter bestellen wollte.

So unterliegt es demnach keinem Zweifel, daß secundum mentem legislatoris Andreas erst nach Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers sein Amt als Beichtvater antreten und volle drei Jahre verwalten sollte. Das Gegenteil hätte eigens bemerkt werden müssen.

Das einzige Datum vom 4. August, das sich in der Urkunde vorfand, bedeutet nichts anderes als das Datum der Ausstellung der Urkunde, um die man sich eben beizeiten umsah. Die Zeit des Amtswechsels in die Urkunde mit aufzunehmen, hielt man wohl für überflüssig, da diese aus der Urkunde des Vorgängers zu ersehen war und den Schwestern bekannt sein mußte.

2. Spiritual K., der bei seiner Ernennung die Beichtjurisdiktion ad tempus muneris erhalten hatte, weilt auf Ferien im Gebirge und hilft dort fleißig in der Seelsorge aus. Inzwischen wird er seines Amtes enthoben und zum Theologieprofessor ernannt, ohne daß ihm eine neue Beichtjurisdiktion ausgestellt worden wäre. Das Ernennungsdekret liegt in seinem Briefkasten in der Bischofsstadt; er selbst aber sitzt ahnungslos im Beichtstuhl seiner Ferienkirche und arbeitet wacker mit an der Be-

wältigung des Zustromes der Beichtfinder, die sich zum Anbetungstage eingefunden hatten. Erst später wird ihm das Dekret mit anderen Briefen nachgesandt; und er sieht nun, daß er bereits einige Tage ohne „Jurisdiktion“ dastehe. Ein neuer Konfurstag ist im Anzug; er soll wieder helfen. Die Antwort auf die telegraphische Bitte um Erneuerung der Jurisdiktion trifft nicht mehr rechtzeitig ein. Quid ad easum?

Secundum verba legislatoris ist der Fall klar. Der verwandelte Spiritual hat formell seit dem Datum seines Ernennungsdekretes keine Jurisdiktion mehr. Bezüglich der bereits abgenommenen Beichten kommt seinen Beichtfindern der can. 209 zugute, der erklärt, daß die Kirche in errore communi suppliere. Da der Beichtvater ohne seine Schuld demselben Irrtum verfallen ist, kann auch ihm kein Vorwurf gemacht werden.

Schwieriger dagegen ist die Frage, ob es der nunmehrige Professor angesichts der Not des Pfarrers und der Pfarrfinder wagen dürfe, sich von neuem in den Beichtstuhl zu setzen, bevor er sichere Nachricht von der Erneuerung seiner Jurisdiktion hat.

Den Beichtfindern käme natürlich noch immer der titulus erroris communis für die Gültigkeit ihrer Beichten zugute; aber den Beichtvater, der es sich herausnimmt, ohne Jurisdiktion Beichte zu hören, bedroht can. 2366 mit suspensio a divinis ipso facto.

Daß der Professor jetzt formell ohne Jurisdiktion dasteht, ist sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, sondern nur durch ein Versehen der Kanzlei veranlaßt, die es anläßlich der Ernennung vergessen hat, den Bischof auf die Notwendigkeit der Erneuerung der Jurisdiktion aufmerksam zu machen. Sollen nun die Gläubigen für dieses Versehen büßen? Das scheint nicht billig. Wie aber ist zu helfen? Wäre das österreichische Telegraphenamt noch so verläßlich wie früher und könnte man darauf rechnen, daß die Kanzlei, um ihr Versehen gut zu machen, sich beeilen würde, das telegraphische Ansuchen sofort dem Hochwürdigsten Herrn Ordinarius zu unterbreiten, so ließe sich probabiliter berechnen, wann die Jurisdiktion gewährt sein kann; und auf diese probabilis conjectura hin könnte der eifrige Anzehlfen von diesem berechneten Zeitpunkt an ruhig in den Beichtstuhl gehen, da can. 209 ausdrücklich auch für den Fall eines dubium probabile erklärt, daß die Kirche suppliere: die Not der Beichtfinder aber es rechtfertigt, daß man nicht bis zum Einlangen der Antwort zuwartet.

Ich würde selbst den nicht verurteilen, der schon vor Ablauf dieser probablen Frist in den Beichtstuhl ginge; nicht als ob ich eine jurisdictio mere praesumpta für hinreichend hielte, sondern weil ich es für wahrscheinlich halte, daß die jurisdictio des fraglichen Spirituals überhaupt nicht unterbrochen wurde. Die jurisdictio, die ihm verliehen war, lautete wohl wörtlich „ad tempus muneris“. Aber was war die mens legislatoris, die intentio praevalens dabei?

Die Erteilung der jurisdictio ad tempus muneris ist an und für sich ein Akt des Vertrauens. Die Hauptabsicht dabei ist positiv, dem

betreffenden Priester den ruhigen Besitz der Jurisdiktion so viel als möglich zu sichern, nicht aber negativ, derselben eine sichere zeitliche Grenze zu bestimmen. Daß man dabei über das *tempus muneris* nicht hinausgreift, ist wohl darin begründet, daß man sich die Möglichkeit sichern will, dem Betreffenden ohne Aufsehen die Jurisdiktion zu beschneiden, falls er von seinem Amte unrühmlich scheiden sollte. Daß dies in unserem Falle die *intentio praevalens* war, die durch die neue Ernennung nicht hinfällig gemacht werden wollte, zeigt sich gerade in dem Umstand, daß man bei der ehrenvollen Berufung zum Professor darauf ganz vergaß, daß man die Jurisdiktion erneuern müsse. Die Ernennung sollte deshalb nach der Absicht der kirchlichen Behörde keine Unterbrechung der Jurisdiktion bedeuten.

Ist diese Auslegung auch nicht vollständig sicher, so ist sie doch *probabilis*; sie berechtigt demnach den frischgebackenen Professor, angesichts der Not der Gläubigen, von dem *Privilegium des can. 209* Gebrauch zu machen.

3. Anlässlich einer Primiz in der Diözese X. waren eine Anzahl geistliche Festgäste aus der benachbarten Diözese Y. gekommen. Da unerwartet viel Beichtleute sich einfanden, die die Primiz mit Kommunion mitfeiern wollten, ersuchte der *parochus loci* die erschienenen Geistlichen um Aushilfe im Beichtstuhl. Auf den Einwand, sie seien für X. nicht jurisdiktioniert, antwortete er kurz: *Supplet ecclesia*; und die Gäste folgten ohne Widerrede seiner Einladung. Hatte der Pfarrer recht? Taten die Geistlichen gut daran, ihm zu folgen?

In *consequenti* hatte der Pfarrer recht: *supplet ecclesia*. Denn als die Herren im Beichtstuhl saßen, war damit *eo ipso* der Fall des *error communis* gegeben, von dem der *can. 209* spricht. Aber in *antecedenti* hatten weder der Pfarrer noch seine Gäste das Recht, diesen *error communis* zu veranlassen.

Daß diese Herren am Primizorte keine Jurisdiktion besaßen, war sicher. Ohne Jurisdiktion beichtthören verbietet aber die Kirche so streng, daß sie im *can. 2366* jeden mit *suspensio a divinis ipso facto* bestraft, der sich dieses herausnimmt. Dieser Strafe verfielen zwar die Herren nicht, da sie in gutem Glauben handelten. Aber dennoch handelten sie objektiv unrecht. Sie konnten sich auch nicht zur Rechtfertigung ihrer Handlung auf die vorliegende *necessitas* berufen. Denn die Kirche läßt keine andere *necessitas* gelten, als das *periculum mortis* in *can. 882*. Im übrigen hält sie daran fest, daß eine *jurisdicatio scripto vel verbis expresse concessa* (*can. 879, § 1*) entweder sicher oder wenigstens *probabiliter* (*can. 209*) vorhanden sein muß, um in den Beichtstuhl gehen zu können.

Da aber solch unvorhergesehene *casus necessitatis* mit unerwarteter Aushilfe aus fremden Diözesen öfter eintreten können und es sehr unangenehm ist, wenn diese fremden Priester beim Beichtandrang untätig zusehen müssen, wäre es sehr angezeigt, wenn die kirchlichen Behörden allgemein den Pfarrern die Vollmacht erteilen würden, in solchen Fällen

jenen geistlichen Gästen die Beichtjurisdiction zu erteilen, die sie in ihrer Heimatsdiözese besitzen. In manchen Diözesen ist es so geordnet.

St. Pölten.

Dr. A. Schrattenholzer.

VIII. (Regelmäßige Beichte einer Klosterfrau bei einem auswärtigen Beichtvater.) (Zur Auslegung des can. 522.) Die Kloster Schwester Timida ist durch bischöfliche Verfügung an den P. Rectus als ordentlichen Beichtvater gewiesen. Ohne skrupulös veranlagt zu sein, möchte Schwester Timida gelegentlich der Beicht mit dem Beichtvater über mancherlei Fragen des geistlichen Lebens sich beraten. P. Rectus ist aber in dieser Hinsicht „kurz angebunden“. Daher benützt Schwester Timida Geschäftsausgänge, um in einer öffentlichen Kirche bei Pater Benignus zu beichten und mit ihm über verschiedene Fragen sich zu beraten. Bei P. Rectus erscheint Schwester Timida mit ihren Mitschwwestern zu den regelmäßigen Beichten. Schwester Timida kennt den Inhalt des can. 522; sie weiß also, daß sie das Recht hat, zur Beruhigung ihres Gewissens in jeder öffentlichen oder halböffentlichen Kirche bei jedem zur Aufnahme von Frauenbeichten approbierten Priester zu beichten. Sie hat aber Bedenken, weil sie dies nicht bloß das eine oder andere Mal, sondern regelmäßig alle 14 Tage tut. Ist das Bedenken der Schwester Timida begründet?

Nach can. 520, § 2 kann jede Klosterfrau „ad animi sui quietem et ad maiorem in via Dei progressum“ sich einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer vom Bischof erbitten. Von diesem Rechte könnte Schwester Timida Gebrauch machen, zumal der zitierte Kanon sagt, daß der Bischof in der Gewährung dieser Bitte, sofern nicht ein Mißbrauch zu befürchten ist, willfährig sein soll (*facile concedat*). Doch begreiflicherweise wird nur selten eine Kloster Schwester diese Bitte vorzubringen wagen. In der gleichen Lage befindet sich Schwester Timida. Sie möchte also mit dem can. 522 auskommen, hat aber wegen der Regelmäßigkeit, mit der sie davon Gebrauch macht, Bedenken.

Wenn man ganz unboreingenommen den can. 522 liest (*Si . . . aliqua religiosa . . . confessarium adeat*), so muß man gestehen, daß eine Beschränkung auf außergewöhnliche Einzelfälle im Texte nicht gegeben ist. Freilich, wenn Schwester Timida immer nur den außergewöhnlichen Beichtvater aufsuchen und beim ordentlichen Beichtvater gar nicht beichten würde, so wäre dies eine Handlungsweise, die mit der Anordnung, daß für Klosterfrauen eigene Beichtväter zu bestellen sind, im Widerspruch steht. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Daher bildet die bloße Regelmäßigkeit des Gebrauches kein Hindernis für die Anwendung des can. 522. Dieser Anschauung sind auch Biederlack-Führich, *De religiosis*, 1919, p. 89 und Schäfer *Tim.*, *Das Ordensrecht*, 1923, 115 f., wenigstens für den Fall, daß es der Schwester schwerfallen würde, sich einen besonderen Beichtvater im Sinne des can. 520, § 2 zu erbitten, was wohl regelmäßig zutreffen dürfte.

Graz.

Prof. Dr. J. Saring.